



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1893

22.03.1893 - Bericht Nr.3

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

## Bericht der juristischen Kommission.

(Dr. Adami, Richter Dr. Barkhausen, Richter Dr. Blendermann, Syndikus Dr. Boisselier, Dr. Heumann,  
Rechtsanwalt Hildebrand, Richter Dr. Mohr.)

Die juristische Kommission ist in der Sitzung der Bürgerschaft vom 9. December 1891 mit einem Bericht darüber beauftragt,

„ob sich der Einführung des Gesetzes, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn vom 30. November 1887 für sämtliche der Stadt angeschlossenen ehemaligen Gebietstheile juristische oder rechtliche Bedenken entgegenstellen, oder ob nicht vielmehr die Einführung obigen Gesetzes für jene Stadttheile wünschenswerth erscheint.“

Die juristische Kommission kann die Frage in ihrem ersten Theil bejahen, bezüglich der wohl allein in Frage kommenden Stadttheile, der Feldmark Uthbremen und der Südvorstadt. Das angeführte Gesetz ist ein fast wörtlicher Abdruck des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheits-theilungen im Landgebiet betreffend, vom 21. Mai 1873. Es ist daher anwendbar auf rein ländliche Verhältnisse als auch für Ländereien, die im Uebergangsbereich zwischen Land und Stadt liegen und allmählig in die Stadt hineinwachsen. In ihrem zweiten Theile, ob die Einführung des Gesetzes

für weitere Stadttheile wünschenswerth ist, ist die Frage zwar keine ausschließlich juristische, sondern zugleich eine wirtschaftliche. Die juristische Kommission hat deshalb bei einem in Verkoppelungsangelegenheiten ganz besonders bewanderten Sachverständigen Erkundigungen eingezogen und glaubt auf Grund derselben und ihrer eigenen Sachkenntnis die Einführung des angeführten Gesetzes für Uthbremen und die Südvorstadt empfehlen zu können. Die Verhältnisse in diesen beiden Stadttheilen sind ähnliche wie in der Feldmark Pagenthorn. Die Möglichkeit einer Verkoppelung wird auch hier, wie sich dies noch kürzlich für Pagenthorn und Walle gezeigt hat, die Anlage neuer und die Durchführung begonnener Straßen erleichtern und dadurch für die Ausdehnung der Stadt günstig wirken.

Die juristische Kommission empfiehlt daher, beim Senat zu beantragen,

daß er der Bürgerschaft eine Vorlage, betreffend Ausdehnung des angeführten Gesetzes auf die Feldmark Uthbremen und die Südvorstadt, zugehen läßt.

Die Kommission.

